

Haftungsprivileg bei Wegeunfall - Verkehrsunfall von Berufsschülern bei der Fahrt zum Berufsschulunterricht an einem Exkursionsort (§§ 8 Abs. 2 Nrn. 1 - 4, 105 Abs. 1, 106 Abs. 1 SGB VII); hier: Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Karlsruhe vom 24.5.2002 - 10 U 233/01 -

Das OLG Karlsruhe hat mit Urteil vom 24.5.2002 - 10 U 233/01 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz

1. Für die Unterscheidung der unter die Haftungsbeschränkung fallenden Betriebswege nach § 8 Abs. 1 SGB VII und der von der Haftungsbeschränkung ausgenommenen Wege nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 4 SGB VII ist darauf abzustellen, ob sich ein betriebliches oder ein allgemeines Risiko verwirklicht hat (Anschluss BGH, 12. Oktober 2000, III ZR 39/00, BGHZ 145, 311). - HVBG-INFO 2000, 3254-3256 -
2. Zwar ist eine Fahrt zur (Berufs-)Schule in der Regel Privatsache und weist nicht den für einen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit notwendigen engen betrieblichen (schulischen) Bezug auf. Dies gilt aber nicht in solchen Fällen, in denen der Transport zur Schule in den Schulbereich eingegliedert und damit integrierter Bestandteil der Organisation des Schulbetriebes ist.
3. Die Haftungsprivilegierung nach §§ 105, 106 SGB VII greift ein, wenn Berufsschüler während der Fahrt zu einem Exkursionsort (hier: Mülldeponie), an dem an diesem Tage (mit Genehmigung der Schulleitung) der Berufsschulunterricht stattfinden soll, mit dem benutzten Pkw verunglücken. Dann steht einem verletzten Beifahrer gegen den unfallverursachenden Fahrzeugführer kein Ersatzanspruch zu.

Anlage

Urteil des OLG Karlsruhe vom 24.5.2002 - 10 U 233/01 -

1. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts Mosbach vom 02. Oktober 2001 - 2 O 245/01 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. 4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gem. § 543 Abs. 1 ZPO a.F. abgesehen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Berufung ist zulässig, hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.

Im Ergebnis zu Recht hat das Landgericht einen Anspruch der Klägerin auf Ersatz der infolge des Unfalls vom 15.06.2000 entstandenen Schäden im Hinblick auf die Haftungsprivilegierung des § 105 Abs. 1 Satz 1 SGB VII abgelehnt.

I.

Zwischen den Parteien besteht kein Streit darüber, dass der Beklagte zu 1 den Unfall mit dem bei der Beklagten zu 2 haftpflichtversicherten Pkw schuldhaft herbeigeführt und dadurch die Verletzung der Klägerin verursacht hat.

II.

Die Haftung der Beklagten für die geltend gemachten Schäden ist jedoch ausgeschlossen. Beide Beklagte sind gem. § 105 Abs. 1 Satz 1 SGB VII nicht verpflichtet, der Klägerin ihren eigenen Schaden und den ihrer Eltern, den sie aus abgetretenem Recht einklagt, zu ersetzen.

1. Bei den geltend gemachten Schäden handelt es sich um Personenschäden im Sinne der §§ 104 ff. SGB VII. Personenschäden sind alle Schäden, die ihre tatsächliche Grundlage in einem Gesundheitsschaden haben, insbesondere auch Kosten für Krankenhausbesuche, Verdienstausfall in Folge der Arbeitsunfähigkeit und ein Haushaltsführungsschaden.
2. Das Landgericht hat § 105 Abs. 1 Satz 1 SGB VII direkt angewandt, da es davon ausgegangen ist, die Fahrt vom Ausbildungsbetrieb, in dem sowohl die Klägerin als auch der Beklagte zu 1 als Auszubildende angestellt waren, zur Mülldeponie in B., auf der am Unfalltag der Berufsschulunterricht stattfinden sollte, sei - ungeachtet des Umweges von etwa 500 m zum Einkaufszentrum, um sich etwas zum Mittagessen zu kaufen - eine betriebliche Tätigkeit. Sie hänge unmittelbar mit dem Zweck der betrieblichen Beschäftigung zusammen und sei dem Betrieb dienlich. Dies gelte auch für die Fahrt eines Auszubildenden vom Betrieb zur Berufsschule, der als Dienstweg und nicht als Weg vom oder zum Ort der betrieblichen Tätigkeit im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII zu qualifizieren sei.

Dafür spricht, dass nach dem Ausbildungsvertrag des Beklagten zu 1 - wie üblich - der Arbeitgeber den Auszubildenden für den Besuch der Berufsschule freizustellen hat (Anlagenheft, S. 60), die Berufsschule damit quasi als zweiter Tätigkeitsort an die Stelle der betrieblichen Arbeit tritt. Andererseits wird versicherungsrechtlich der Besuch der Berufsschule nicht der betrieblichen Ausbildung zugerechnet (BSG, Urteil vom 18.4.2000, zitiert nach juris Dok.-Nr. KSRE026301522), so dass der Weg zur Berufsschule nicht eine unmittelbare Auswirkung des Beschäftigungsverhältnisses und bei einem Unfall der für den Schulunterricht zuständige Versicherungsträger einstandspflichtig ist (vgl. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung § 8 SGB VII Rn. 176). Dies regelt § 135 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII ausdrücklich, indem es den üblichen Vorrang der gewerblichen Unfallversicherung ausschließt, wenn ein Schüler beim Besuch berufsbildender Schulen einen Unfall erleidet.

3. Ob diese versicherungsrechtliche Einordnung auch für die zivilrechtliche Haftungsprivilegierung entscheidend ist, wofür einiges spricht, kann letztlich dahinstehen. Denn die Haftungsbefreiung nach § 105 Abs. 1 Satz 1 SGB VII greift jedenfalls über § 106 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII ein, der für die Haftung der in § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII genannten Versicherten, also auch für die Schüler berufsbildender Schulen untereinander, auf die §§ 104, 105 SGB VII verweist.

a) Die Klägerin und der Beklagte zu 1 waren nicht nur Betriebsangehörige des gleichen Unternehmens, sondern auch Schüler der gleichen Klasse in der Berufsschule. Dementsprechend greift das Haftungsprivileg ein.

b) Es ist auch nicht ausnahmsweise ausgeschlossen.

Eine vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles (§ 105 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. SGB VII) liegt nicht vor. Das Haftungsprivileg entfällt auch nicht deshalb, weil sich der Versicherungsfall auf einem nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII versicherten Weg ereignet hat. Vielmehr war der Weg zur Mülldeponie in B., dem Exkursionsort für die schulische Veranstaltung, eine bereits gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII versicherte Tätigkeit, da sie ein Betriebsweg war, somit Teil der den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 SGB VII begründenden Tätigkeit.

aa) Zwar legt der Wortlaut des § 105 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB VII es nahe, dass bei Unfällen, die der Versicherte beim Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit verursacht, stets eine unbeschränkte Haftung eintritt. Bei der Auslegung des § 104 Abs. 1 Satz 1 SGB VII ist jedoch die Gesetzesentstehung zu berücksichtigen. Nach § 636 Abs. 1 Satz 1 RVO lag ein privilegierter Arbeitsunfall dann nicht vor, wenn er bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr eingetreten war. Der Gesetzgeber hat an die Stelle dieses Merkmals die Entsperrung der Haftungsbeschränkung für den Wegeunfall nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB VII gesetzt, weil die betrieblichen Risiken bei diesen Wegen keine Rolle spielen und den Versicherten unter diesen Voraussetzungen weitergehende Ansprüche nicht abgeschnitten werden sollten (BGHZ 145, 311, 313 f. m.w.N.). Betriebswege, die Teil der versicherungspflichtigen Tätigkeit nach § 8 Abs. 1 SGB VII sind, und damit vom betrieblichen Risiko geprägt werden, sollten dagegen nicht ausgeschlossen werden.

Für die Unterscheidung der unter die Haftungsbeschränkung fallenden Betriebswege und der von der Haftungsbeschränkung ausgenommenen Wege nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB VII kann auch nach dem Inkrafttreten des SGB VII am 01.01.1997 auf die Rechtsprechung zum früheren § 636 Abs. 1 Satz 1 RVO zurückgegriffen werden. Denn auch danach kam es darauf an, ob sich ein betriebliches oder ein allgemeines Risiko verwirklicht hatte (BGHZ 145 311, 314; BGHZ 116, 30, 33 f.).

bb) Hier hat sich ein typisches betriebliches Risiko verwirklicht. Der Unfall stellte sich im Verhältnis zwischen dem Beklagten zu 1 und der Klägerin als innerbetrieblicher bzw. innerschulischer Vorgang dar. Es hat sich das schulische Verhältnis zwischen dem Schädiger und der Geschädigten manifestiert (vgl. zur betrieblichen Dienstfahrt BGHZ 116, 30, 34).

Zwar ist die Fahrt zur Schule in der Regel Privatsache und weist nicht den für einen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit notwendigen engen betrieblichen (schulischen) Bezug auf (BGHZ 145, 311, 315). Dies gilt jedoch nicht in den Fällen, in denen der Transport zur Schule in den Schulbereich eingegliedert und damit integrierter Bestandteil der Organisation des Schulbetriebes ist. Dann liegt ein Fall vor, der dem Werksverkehr ähnlich ist, und den Weg zu einem mit der versicherten Tätigkeit verbundenen Betriebsweg werden lässt (BGHZ 145, 311, 315 f.). Für die Eingliederung reicht es allerdings nicht aus, dass die Fahrt der Förderung eines betrieblichen oder dienstlichen Interesses dient. Vielmehr muss hinzukommen, dass sie als Teil der betrieblichen Organisation erscheint, indem ihre Durchführung durch die betriebliche Organisation geprägt ist. Dies kann auch bei einer Fahrt im Privatwagen der Fall sein, z.B. wenn die Fahrt durch den Vorgesetzten angeordnet wird (BGHZ 116, 30,

35). Beruht dagegen die Nutzung des Privatwagens auf einer freien Vereinbarung und hätte die Fahrt auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln vorgenommen werden können, so ist die Nutzung allein Privatsache (BGH 116, 30, 36).

Bei Anwendung dieser Kriterien handelte es sich bei der Fahrt zur Mülldeponie um eine im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehende Tätigkeit des Beklagten zu 1 und nicht um einen Weg gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII. Zwar erfolgte die Einteilung in Fahrgemeinschaften nicht in der Berufsschule. Die Exkursion wurde jedoch als Schulveranstaltung vom Lehrer organisiert und von der Schulleitung genehmigt. Die Deponie konnte nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden, so dass eine Anfahrt mit privaten Pkws - z.B. an Stelle einer von der Schule organisierten Busfahrt - erfolgen musste. Dies war der Schulleitung bei der Genehmigung der Exkursion bekannt. Sie war vom Fachlehrer besonders darauf hingewiesen worden, dass die Exkursion nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden könne und daher die Mitnahme von Schülern in privateigenen Pkws erforderlich sei (Schreiben des Schulleiters vom 19.05.2000, Anlagenheft S. 61). Da die Exkursion Bestandteil des Schulunterrichts war und damit die Schüler zur Teilnahme verpflichtet waren, blieb ihnen nichts anderes übrig, als anordnungsgemäß Fahrgemeinschaften zu bilden. Durch die Anordnung wurde die Fahrt Teil der Schulorganisation, auch wenn den Schülern die Besetzung der einzelnen Autos überlassen blieb (vgl. zur Exkursion von Geologiestudenten als betriebliche Tätigkeit nach §§ 636, 637 RVO: OLG Braunschw. NJW 1988, 920).

- cc) Der Umstand, dass der Beklagte zu 1 und die Klägerin zusammen mit den anderen Mitfahrern den direkten Weg von ihrer Arbeitsstätte verlassen haben, um in dem 500 m weit entfernten Einkaufszentrum ihr Mittagessen zu kaufen, hat keinen Einfluss auf den Charakter der

Fahrt als versicherte Tätigkeit im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB VII. Der Unfall geschah nicht auf dem Umweg, sondern nachdem die Schüler wieder auf den regulären Weg zur Mülldeponie zurückgekehrt waren. Es kommt daher nicht darauf an, ob der Einkauf, die Zeit der Unterbrechung oder der Umweg zur versicherten Tätigkeit gehört hätten. Allein entscheidend ist, ob durch die Unterbrechung der Charakter der angeordneten Dienstreise entfällt. Bei einem Weg gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII zum oder vom Ort der Tätigkeit hat das Bundessozialgericht entschieden, erst eine Unterbrechung von mehr als 2 Stunden Dauer führe dazu, dass von zwei gesondert zu betrachtenden Wegen auszugehen sei, während bei einer kürzeren Unterbrechung zwar in diesem Zeitraum kein Versicherungsschutz bestehe, die Einheitlichkeit des Weges jedoch nicht tangiert werde (BSG NJW 1998, 3292, 3293; Schwerdtfeger in Lauterbach, Unfallversicherung, Sozialgesetzbuch VII § 8 Rn. 293 m.N.). Bei Betriebswegen und Dienstreisen geht der Unfallversicherungsschutz im allgemeinen durch Unterbrechung oder Lösung des betrieblichen Zusammenhangs sogar weniger leicht verloren als bei Wegen nach und von dem Ort der Tätigkeit gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII. Denn der Betriebsweg oder die Dienstreise stellt selbst eine Betriebstätigkeit dar, und die Fortsetzung des Betriebsweges nach der Unterbrechung ist nichts anderes, als die Wiederaufnahme der Betriebstätigkeit (vgl. Schwerdtfeger a.a.O., § 8 Rn. 293). Dementsprechend ist der kurze Umweg und der Einkauf des Mittagessens nicht geeignet, der anschließenden Fahrt zur Mülldeponie den Charakter der betrieblichen Tätigkeit zu nehmen.

- dd) Auch der Umstand, dass die Fahrt in der Mittagspause begonnen wurde, hindert nicht die Annahme einer betrieblichen Tätigkeit. Zum einen handelte es sich um die Mittagspause im Betrieb, die für den anschließenden Schulbesuch keine Bedeutung hat. Zum anderen hat sie keinen Einfluss auf die Art des Risikos, das sich vorliegend

verwirklicht hat. Da die Schüler aufgrund der Anordnung und Teilnahmeverpflichtung keine andere Wahl hatten, als mit privaten Pkws zu der Mülldeponie zu fahren, und die Mitnahme von Auszubildenden des gleichen Betriebes naheliegend und zweckmäßig war, wurde unabhängig von der zeitlichen Gestaltung der Anreise im Rahmen der Schulorganisation das Risiko begründet, dass die Auszubildenden unmittelbar vom Betrieb in Fahrgemeinschaft mit dem Pkw zur Berufschulveranstaltung fahren.

3. Auch die Beklagte zu 2 als Haftpflichtversicherung haftet nur im gleichen Umfang wie der Schädiger, so dass § 105 Abs. 1 SGB VII mittelbar auch ihr zu Gute kommt (BAG VersR 2001, 720, 721).

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Revision gem. § 543 Abs. 2 ZPO n.F. liegen nicht vor.

Schmidtborn

Baumann-Weber

Rohde

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 19.449,47 € (= 38.039,86 DM) festgesetzt (Antrag auf Ersatz des materiellen Schadens 3.039,86 DM, Schmerzensgeldantrag 15.000 DM und Feststellungsantrag 20.000 DM).

Schmidtborn

Baumann-Weber

Rohde